

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 4/11 B

L 2 LW 10/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 37 LW 3/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d und die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. September 2011 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Beschluss vom 19.9.2011 einen Anspruch des im Jahre 1942 geborenen Klägers auf Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte verneint, weil dieser seine landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht abgegeben habe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat der Kläger mit der Frage, "ob das Erfordernis der Hofabgabe als Voraussetzung für die Gewährung einer Altersrente an Landwirte (inzwischen) gegen das Grundgesetz verstößt", eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Deren Klärungsbedürftigkeit hat er indes nicht in der gebotenen Weise dargestellt. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Dem hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen. Er hat es versäumt, sich im Einzelnen mit der jahrzehntelangen Rechtsprechung des BSG zu dem gesetzlichen Erfordernis der sog Hofabgabe auseinanderzusetzen und näher darzustellen, aus welchen Gründen sich die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage anhand dieser Rechtsprechung nicht beantworten lasse.



Insbesondere ist er nicht auf die zuletzt ergangene Entscheidung des erkennenden Senats vom 25.2.2010 (- B 10 LW 1/09 R - SozR 4-5868 § 13 Nr 5) eingegangen, der im Übrigen ein dem vorliegenden ähnlicher Sachverhalt zugrunde gelegen hat. Der Kläger beschränkt sich vielmehr auf die Darlegung seiner eigenen Rechtsauffassung, was zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit nicht ausreicht.

- 5 Soweit der Kläger weiter die Frage, ob die unterschiedliche Ausgestaltung des Rentenbezugsrechts für versicherungspflichtige selbstständige Handwerker einerseits und selbstständige landwirtschaftliche Unternehmer andererseits gegen Art 3 GG verstößt, formuliert hat, ist damit eine weitere bestimmte Rechtsfrage bezeichnet worden. Auch dazu ist es dem Kläger nicht gelungen, die Klärungsbedürftigkeit darzutun. Soweit der Kläger behauptet, die Klärung der Frage könne nicht in der Erwägung gefunden werden, die "Hofabgabepflicht" lasse sich wegen der damit verfolgten strukturpolitischen Ziele hinreichend begründen, hat er für diese Aussage ein Urteil des BSG zitiert (vom 25.2.2010 - B 10 LW 17/09 R), das nicht existiert. Sofern er das Urteil des erkennenden Senats vom selben Tag - B 10 LW 1/09 R - (aaO) meinen sollte, hat er sich nicht näher mit den in diesem Urteil enthaltenen Erwägungen auseinandergesetzt, sondern allein eine gegenteilige Rechtsbehauptung aufgestellt.
- 6 Schließlich rügt der Kläger als Verfahrensmangel eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG). Eine Verletzung des einschlägigen § 103 SGG hat er jedoch unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht hinreichend dargestellt. Nach letztgenannter Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger hat zwar einen Antrag dargestellt, der durchaus als Beweisantrag angesehen werden kann, er hat es jedoch schon versäumt darzulegen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag handelt. Hierzu hätte er aufzeigen müssen, dass er den Antrag nach Erhalt der Anhörungsmitteilung des LSG nach § 153 Abs 4 SGG ausdrücklich aufrechterhalten habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG muss sich nämlich ein im Berufungsverfahren anwaltlich vertretener Beteiligter (wie der Kläger), der sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt oder die Gelegenheit zur Anhörung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11, 12, 13). Im Übrigen hat es der Kläger auch unterlassen darzustellen, inwiefern sich das LSG ausgehend von seiner materiell-rechtlichen Auffassung zu der beantragten Beweiserhebung hätte veranlasst sehen müssen. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet nämlich, dass die Revision nur zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49).



- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)